

VERBANDSORDNUNG

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’ (WUK)



Buchberg und Rüdlingen

Inhalt

Gesetzeshinweis ¹⁾	4
I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK	5
Art. 1 Gemeindeverband	5
Art. 2 ¹⁾ Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
Art. 3 Verbandszweck	5
II. ORGANISATION	6
2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 4 Organe	6
Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung	6
2.2 Die einzelnen Organe	6
2.2.1 Verbandskommission	6
Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium	6
Art. 7 Beschlussfähigkeit	6
Art. 8 Einberufung	6
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen	6
2.2.2 Wehrdienstkommission	7
Art. 10 ¹⁾ Zusammensetzung und Präsidium	7
Art. 11 Beschlussfähigkeit	7
Art. 12 ¹⁾ Unterschrift	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	8
2.2.3 Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 15 ¹⁾ Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit	8
Art. 16 Berichterstattung und Antrag	8
III. LIEGENSCHAFTEN, AUSTRÜSTUNG	9
Art. 17 ¹⁾ Bestehende Wehrdienstanlagen	9
Art. 18 Vorhandenes Material	9
Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten	9
Art. 20 Ausrüstung	9
IV. VERBANDSHAUSHALT	10
Art. 21 Einnahmen des Verbandes	10
Art. 22 Ausgaben des Verbandes	10
Art. 23 ¹⁾ Kostenverteiler	10
Art. 24 Betriebsvorschüsse	10
Art. 25 Rechnungsablage	10
Art. 26 Kostenanteile	10
V. AUFSICHT, HAFTUNG	11
Art. 27 Staatsaufsicht	11
Art. 28 Verbandshaftung	11
VI. AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG	12
Art. 29 Austritt	12
Art. 30 Verbandsauflösung	12
Art. 31 Liquidation	12

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 32 Inkraftsetzung	13
VIII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS	14

Gesetzeshinweisⁱ

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.¹⁾

Alle in dieser Verbandsordnung enthaltenen männerbezogenen Formulierungen gelten sinngemäss auch für die Frauen. Auf die Doppelbezeichnung wird verzichtet.

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1 Gemeindeverband

Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen bilden unter dem Namen

Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' WUK¹⁾

auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband (im weiteren Verband) genannt.

Art. 2¹⁾ Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt die Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in derjenigen Gemeinde, bei welcher die Rechnungsführung bestimmt wurde.

Art. 3¹⁾ Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Wehrdienstorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Wehrdienstkommission
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Besoldungen richten sich nach den Reglementen der Verbandsgemeinden.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandskommission

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus dem Verbandspräsidenten und je drei Mitgliedern der beiden Gemeinderäte zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Verbandspräsident ist abwechselungsweise für vier Jahre der jeweilige Gemeindepräsident von Buchberg oder Rüdlingen. Der Vizepräsident ist jeweils derjenige Gemeindepräsident der anderen Gemeinde.

³ Die Mitglieder der Wehrdienstkommission (WDK) haben beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission WUK ist.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verbandskommission stehen zu:

- a. die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes
- b. die Genehmigung des Voranschlages
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung

- d. die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Wehrdienstkommission (WDK) übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben
- e. die Wahl des Wehrdienstkommandanten (Feuerwehr) und seiner Stellvertreter
- f. die Wahl eines Zentralverwalters für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Gemeindegemeinschreibers als Aktuar der Wehrdienstkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission
- g. der Erlass von Reglementen und Weisungen
- h. die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung
- i. die Genehmigung der Verbandsauflösung (Art. 30) und des Liquidationsplanes (Art. 31).

² Der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden unterliegen folgende Punkte:

lit. b) und d), sofern der benötigte Kredit Fr. 20'000 für einmalige Ausgaben und Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Gemeinde überschreitet

lit. g), Genehmigung und Änderung des Wehrdienst- und Besoldungsreglements des Verbandes

lit. h)

lit. i).

³ Ein in die Befugnis der Gemeindeversammlungen fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.2.2 Wehrdienstkommission

Art. 10¹⁾ Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Wehrdienstkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

² Die Mitglieder der Wehrdienstkommission (WDK) können nicht der Verbandskommission angehören.

³ Das Präsidium der Wehrdienstkommission (WDK) wird von derjenigen Gemeinde ausgeübt, die nicht das Präsidium der Verbandskommission innehat.

Sie setzt sich zusammen¹⁾:

- aus den beiden Wehrdienstreferenten, wovon einer das Präsidium innehat
- dem Wehrdienstkommandanten
- den beiden Vizekommandanten
- dem Präsidenten des Samaritervereines
- dem Aktuar mit beratender Stimme (Fourir).

Art. 11 Beschlussfähigkeit

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Der Vorsitzende stimmt mit.

Art. 12¹⁾ Unterschrift

Der Präsident und der Vizepräsident (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Wehrdienstkommandant) führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Wehrdienstkommission an. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils in-
nert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Wehrdienstkommission besorgt alle Wehrdienstangelegenheiten, soweit sie nicht durch
Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung und vollzieht die Beschlüsse der Verbands-
kommission sowie der Gemeindeversammlungen.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation des Verbandes, insbesondere er-
nennt sie die Offiziere, den Alarmierungsverantwortlichen sowie die Unteroffiziere mit spezi-
ellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten, und setzt die Bussen fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, insgesamt höch-
stens Fr. 10'000 pro Jahr
- b. die Bewilligung jährlicher wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall; insge-
samt höchstens Fr. 4'000 pro Jahr.

2.2.3 Rechnungsprüfungskommission**Art. 15¹⁾ Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rech-
nungsprüfungskommissionen der beiden Gemeinden gemäss Art. 69a Kantonales Gemein-
degesetz Schaffhausen. Befähigt ist das Rechnungsprüfungsorgan, wenn zumindest eine
Person dieses Organs über die ausreichenden Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts,
des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt. Die Verbands-
kommission wählt die zuständige Person (juristische Person). Die Besoldungen gehen an-
teilsmässig zu Lasten des Verbandes. Verbandsbesoldungsreglement.

Art. 16 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht
und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidati-
onsplan.

III. LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNG

Art. 17¹⁾ Bestehende Wehrdienstanlagen

¹ Die dem Wehrdienst zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Wehrdienstlokal Buchberg, Materiallager Rüdlingen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen der Standortgemeinde.

² Die beiden Gemeinden stellen dem Wehrdienst die folgenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung:

- Buchberg: Wehrdienstlokal Gemeindezentrum, Buchberg
- Rüdlingen: Materiallager Rüdlingen

³ Die Wehrdienstkommission (WDK) ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material besorgt.

⁴ Vom Verband nicht benutzte Teile von Räumlichkeiten können von den Gemeinden nach eigenem Ermessen genutzt werden, soweit und sofern der Wehrdienstbetrieb nicht behindert wird.

⁵ Die Gebäudeversicherung inkl. der Fahrhabe ohne Fahrzeuge und spez. Material ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde.

⁶ Räumlichkeiten, die nicht in der Gründungsurkunde erwähnt sind, werden von den Gemeinden zu einer vereinbarten Miete dem Verband verrechnet.

Art. 18 Vorhandenes Material

Das gesamte beanspruchte und benötigte vorhandene Wehrdienstmaterial der Gemeinden wird unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Wehrdienst verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten

Die Finanzierung und die Eigentumsverhältnisse für Erweiterungs- und Neubauten für den Wehrdienst werden fallweise einvernehmlich festgelegt (siehe auch Art. 17).

Art. 20 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Weisungen.

IV. VERBANDSHAUSHALT

Art. 21 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Subventionen
- Gemeindebeiträge
- Bussen
- Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifordnung
- Übrige Einnahmen.

Art. 22 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen, Einsatzkosten (Sold) und Kurse¹⁾
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt¹⁾
- Übrige Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wehrdienstes stehen¹⁾.

Art. 23 Kostenverteiler

¹ Auf Ausgleichszahlungen für die gemäss Art. 17 dem Verband zur Verfügung gestellten kommunalen Wehrdienstanlagen wird verzichtet.

² Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beiden Gemeinden gemäss Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.¹⁾

Art. 24 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Wehrdienstkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 25 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 26 Kostenanteile

¹ Der Rechnungsführer verrechnet gemäss Art. 23 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.

² Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort auszugleichen.

V. AUFSICHT, HAFTUNG

Art. 27 Staatsaufsicht

Der Verband steht wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Kantons Schaffhausen.

Art. 28 Verbandshaftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

VI. AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 29 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, aus-ser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 31. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

³ Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

Art. 30 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Gemeinden.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

VIII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Diese Verbandsordnung über den Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' (WUK) wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

8454 Buchberg: 31. Dezember 2018

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hanspeter Kern Susan Müller

8455 Rüdlingen: 31. Dezember 2018

Der Präsident: Die Schreiberin:

Martin Kern Mäggie Schefer

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Staatsschreiber:

ⁱ Änderungen gemäss Beschluss Gemeindeversammlung Rüdlingen, 23.11.2018 und Buchberg, 3.12.2018. In Kraft getreten am 1.01.2019